

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	28.03.2022	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	Bürgeranregung gem.§ 21 Kreisordnung NRW: „Kostenlose PCR-Tests für Menschen mit Behinderung“

Erläuterungen:

Die Coronavirus-Testverordnung des Bundes regelt die Anspruchsvoraussetzungen auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-Cov-2 im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten.

Basierend hierauf regeln die Corona-Test- und Quarantäneverordnung, die Coronabetreuungs-Verordnung und die Corona- Allgemeinverfügung Einrichtungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW in Verbindung mit der Empfehlung der Nationalen Teststrategie des Bundes, wann welche Tests zum Einsatz kommen.

Für Menschen mit Behinderung besteht daher –sofern sie in Einrichtungen betreut werden- eine auf das akute Infektionsgeschehen bezogene und vom jeweiligen Träger zu verantwortende Versorgungssicherheit mit PCR-Testungen.

Menschen mit Behinderungen, die nicht in Einrichtungen betreut werden, haben bei Vorliegen von Symptomen sowie bei einem positiven Schnelltest in einer Bürgerteststelle über die Regelversorgung Anspruch auf PCR-Testungen.

Sofern der Rhein-Sieg-Kreis über den nach Gesetz- und Erlasslage geregelten Anspruch weitere Regel-Testkapazitäten vorhalten soll, müsste dies ergänzend zur flächendeckenden Versorgung gemäß der Coronatest-Stukturverordnung NRW in das bestehende System implementiert werden und hierbei gesonderte

Abrechnungswege zugrunde gelegt werden.

Kosten für PCR-Testungen (Durchführung und Labor), für die kein Anspruch nach der TestVO des Bundes besteht, müssten sodann über den Rhein-Sieg-Kreis abgerechnet werden, sofern hierfür ein Beschluss des Kreistages zu Umsetzung und Finanzierung vorläge. Neben der Kostentragung der Tests und der Laboruntersuchung wären daher auch noch Personal- und abrechnungskosten einzuberechnen.

Ob und inwieweit dies spürbaren Einfluss auf das Pandemiegeschehen und/oder die Erkrankungsrate in der begünstigten Personengruppe hätte, kann nicht verlässlich ermittelt werden. Angesichts der wenig gravierenden Krankheitsverläufe in der Omikron-Welle dürfte der Mehrwert aktuell sehr überschaubar sein.

Eine Beschlussfassung bleibt den Beratungen vorbehalten.

gez. Schuster
(Landrat)

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 28.03.2022.